

Schwerin, 23.01.2013

BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

Amt für Raumordnung und Landesplanung
Mittleres Mecklenburg/Rostock
Erich-Schlesinger-Str. 35
18059 Rostock

BUND Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin
Absender dieses Schreibens:
Corinna Cwielag
Landesgeschäftsführerin

Per Fax: : 0381 7000 89 470

Tel.: 0385 521339-12
Telefax: 0385 521339-20

corinna.cwielag@bund.net

Raumordnungsverfahren (ROV) für das Vorhaben „Neubau einer Schweinemastanlage in Suckwitz“, Gemeinde Reimershagen, Landkreis Rostock

Hier: Stellungnahme des BUND im Raumordnungsverfahren

Ihr Zeichen: 120-506.41

Unser Zeichen: 573-12 zu 648-11 SMA / c-c

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schäde,

im Auftrag des BUND-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern und unserer BUND-Gruppe Bresenitz geben wir folgende Stellungnahme im o.g. Raumordnungsverfahren zur geplanten Schweinemastanlage Suckwitz ab:

Vorbemerkung

Die Stellungnahme entstand in Zusammenarbeit mit unserer BUND-Gruppe Bresenitz, die sehr intensiv mit der Bürgerinitiative „Gegen Schweinemast in Suckwitz“ zusammenarbeitet. Die Einwendung der Bürgerinitiative Suckwitz „Gegen Schweinemast in Suckwitz“ vom 22.1.2013 machen wir uns zusätzlich zu unserer Stellungnahme voll inhaltlich zu eigen (Anlage A) .

1. Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Der BUND hatte schriftlich eingewendet, dass die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens nach TA -Luft für ein Raumordnungsverfahren nicht ausreichend ist. Diese Forderung hatten u.a. auch das STALU MM und der NABU erhoben (Protokoll Scopingtermin 23.08.2012).

Nunmehr wurde für das Raumordnungsverfahren ein Untersuchungsraum von 1.100 m um den Emissionsschwerpunkt der Anlage untersucht. Nur für die Gülleflächen wurde ein Untersuchungsraum von 10 km betrachtet.

Für die betrachteten Räume wurden *"Speziell zu betrachtende Schwerpunkte"* festgelegt:

"- Auswirkungen auf Tourismus und Erholung

- Auswirkungen auf das Landschaftsbild

- Auswirkung auf Arten und Biotope, speziell Amphibien, Rast-, Zug- und Brutvögel, Wald und Alleen

- Beachtung des Verschlechterungsverbots der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

- Darstellung der Gülleausbringflächen und Betrachtung der Einhaltung der Düngeverordnung

- Betrachtung der direkten Auswirkungen insbesondere in Bezug auf Stickstoffdeposition auf die nächstgelegenen FFH-Gebiete."

(S. 9 UVP)

Mit einem Radius von 1.100 Metern um das Vorhaben und nur 10 km für Gülleflächen, kann vernünftigerweise keine ausreichende Datengrundlage für die notwendigen Abwägungen der raumordnerischen Prüfung erhoben werden.

Sämtliche raumordnerische Analysen wurden danach in nicht näher festgelegten Räumen vorgenommen und müssen damit willkürlich erscheinen. Die Ergebnisse der Untersuchungen von Wirkungen auf die Region sind entsprechend mangelhaft. Die vorliegende Erhebung von Daten lässt eine landesplanerische Beurteilung der Raumwirksamkeit nicht zu.

Ein Beispiel dafür sind die nicht erfolgten Erhebungen zu bestehenden Bettenzahlen und Einrichtungen des Tourismus wie Ferienwohnungen, Pensionen, Hotels. Der Bezug auf Erhebungen aus 2008 ist nicht ausreichend, der Hinweis, dass das Statistische Landesamt nur Daten mit Betreibern von mehr als neun Betten aufnimmt (S. 56 UVP) ist Indiz für die notwendige eigene Erhebung. Wir bitten um Auskunft, weshalb trotz dieser Datengrundlage für den Alternativstandort Gerdshagen eine Fremdenzimmervermietung mit 5 Betten ermittelt werden konnte, für Suckwitz aber keine Fremdenzimmer/Ferienwohnungen erhoben wurden (S.38 UVP).

Die geplante Industrieanlage betrifft außerdem auch das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg: die Gemeinden Lohmen, Reimershagen, Krakow a.See und Dobbertin, arbeiten mit Erfolg an einem zusammenhängenden Tourismusschwerpunktraum, der in der Landesplanung verankert ist. In mehreren durch die Planungsverbände entworfenen und veröffentlichten Entwicklungsprogrammen, so u.a im regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, im regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg, im gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, im integrierten ländlichen Entwicklungskonzept der Ämter Goldberg-Mildenitz, Krakow a.See und Mecklenburgische Schweiz und in der gebietsbezogenen lokalen Entwicklungsstrategie der LAG Warnow-Elde-Land wird dies deutlich dargestellt. Das Raumordnungsverfahren ist daher auf den benachbarten Planungsraum auszuweiten.

Laut Landesplanungsgesetz (§ 1, Abs 1 und Abs 2 .) besteht die Aufgabe der Raumordnung darin, *"eine übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, die den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, historischen, ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen der nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Landes Rechnung trägt"* und des Weiteren *"raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Planungsträger entsprechend den Erfordernissen einer geordneten räumlichen Entwicklung des Landes aufeinander abzustimmen. Dabei sind die widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen, soweit sie auf der jeweiligen Ebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander abzuwägen und zu einem Ausgleich zu bringen..."*

Diese Aufgabe kann in einem Untersuchungsraum von 1.100 Metern um das geplante Vorhaben auch für den Abgleich der Alternativstandorte nicht erfüllt werden.

Die Analyse von Summationseffekten mit anderen Standorten der Intensivtierhaltung und weiteren Plänen und Projekten mit Wirkungen auf NATURA 2000 Gebiete wurde entsprechend nicht bewertbar durchgeführt. Wir verweisen auf S.73 der UVP. Dort ist zwar aufgeführt, dass es im Umkreis von 6 km Intensivtierhaltungsanlagen gibt, die Analyse der umweltbetreffenden Wirkungen wird jedoch unterlassen. Der Schlussfolgerung, dass typische Emissionen von Tierhaltungsanlagen bereits vorhanden sind, stellt keine hinreichende Quantifizierung von Wirkungen dar.

Zitat S. S.73 UVP:

Tabelle 6 Entfernung zu umliegenden Tierhaltungsanlagen

Ort, Anzahl Tierart, Entfernung (ca.)

Oldenstorf 200 Rinder 1,5 Km

Lohmen 400 Rinder 3,0 Km

Reimersshagen 380 Milchkühe und 120 Jungrinder 3,1 Km

Bellin 700 Milchkühe und 450 Jungtiere 3,8 Km

Gerdshagen 2.000 Schweine 5,5 Km

Zehna 500 Milchkühe 6,0 Km

Aufgrund der ländlichen Siedlungsstruktur mit den vorhandenen Tierhaltungsanlagen sowie den weiträumigen landwirtschaftlichen Flächen, die bereits jetzt mit Gülle bzw. Gärresten gedüngt werden, sind die, mit der Tierhaltung verbundenen typischen Emissionen (Geruch, Lärm) bereits Bestandteil des Wohnumfeldes der Anwohner."

2. Wetterdaten

Wetterdaten können nur übertragen werden, wenn an der verwendeten Messstation ähnliche topographische Gegebenheiten wie am Planungsort vorliegen. Dies folgt aus der Tatsache, dass die lokalen Wetter und Windverhältnisse ein Produkt aus den Faktoren Höhenwinde (durch die Topographie unbeeinflusst) und lokalen topographischen Gegebenheiten sind. Die Messstationen zur Ermittlung der Windstärken und Verteilung sollten sich alle im Einflussbereich der lokalen Topographie befinden. Aus wissenschaftlicher Sicht ist eine Übertragung von Wetterdaten anderer Topographien im Verhältnis eins zu eins nicht möglich, weil jeder Standort auf den Landflächen der Erde eine eigene typische, einmalige topographische Situation darstellt. Grundvoraussetzung für die Übertragbarkeit ist eine ähnliche Topographie und eine möglichst kurze Entfernung, also topographische und räumliche Repräsentanz. Beide Voraussetzungen sind für die Übertragbarkeit von entfernt liegenden Wetterstationen wie hier die Station Schwerin und auch die Station Goldberg nicht erfüllt.

Die Beschreibung der Lage der Stationen zeigt, dass insbesondere Schwerin und Suckwitz sich stark unterscheiden: Das Gelände in Schwerin ist flach mit mäßig nach Westen geneigten Anteilen, das Gelände in Suckwitz fällt nach Norden, Nordosten und Osten ab. Die Umgebung in Schwerin ist mit Kleingärten bebaut, 80 m östlich beginnt die Häuserbebauung. In Suckwitz befindet sich nur Ackerland. Die Winde aus der Hauptwindrichtung kommen an der Messstation Schwerin (Lankow) über eine große Wasserfläche und steigen an, in Suckwitz über eine Anhöhe und fallen ab. Im Kapitel 9 formuliert das Gutachten wagt: *„Die...beschriebene orographische Situation im Untersuchungsgebiet lässt vermuten, dass... bzgl. zu beachtender Geländeunebenheiten eine Ausbreitungsrechnung mit Orographie erforderlich ist."*

Die Geomorphologie und klimatologischen Gegebenheiten von Schwerin und Suckwitz sind eindeutig unterschiedlich. Die Schwachwindhäufigkeiten von Schwerin sind im Vergleich zu Suckwitz niedriger. Sie betragen nur 40 % des Wertes von Goldberg. Die Windgeschwindigkeiten in Schwerin sind insgesamt deutlich höher (15%) als in Goldberg.

Da die Verwendung geeigneter Wetterdaten entscheidend für die Qualität und Aussagekraft der Immissionsprognose sein wird, fordert der BUND auch für FFH-Prüfung und Immissionsprognose die Zugrundelegung aussagekräftiger Wetterdaten einer eigenen Erhebung vor Ort.

Der DWD selbst schlägt für repräsentative Immissionsprognosen für Tierhaltungsanlagen in seinem Gutachten die Erhebung von Wetterdaten vor Ort vor:

Für exaktere Angaben wären Messungen vor Ort für die Dauer eines Jahres in geeigneter Höhe über Grund und/oder Modellrechnungen erforderlich. (DWD, S 15.).

Der BUND schließt sich zum Thema Wetterdaten / QPR ausdrücklich den Einwendungen zum Thema Klima von Dipl. Geograf Peter Voss, vom 28.12. 2012 an. (S. Anlage B)

3. Immissionsgutachten

Die Critical Loads für eutrophierenden Stickstoff sind heute noch immer auf dreiviertel der gesamten Fläche empfindlicher Ökosysteme in Deutschland überschritten. Besonders drastisch sind die Überschreitungen (...), wo auf empfindlichen Böden intensive Tierhaltung betrieben wird und die Deposition von Stickstoff besonders hoch ist (Umweltbundesamt).

Zur Berechnung des Abluftvolumens der Schweinemastanlage werden die Großvieheinheiten aus dem Mittelwert der Anzahl der Schweine bei der Einlieferung und der Auslieferung berechnet (S. 16 Immissionsprognose). *Nehmen die Schweine wirklich linear zu oder gibt es eine Wachstumskurve, d.h. die Gewichtszunahme nimmt mit der Zeit ab. Dann läge der Mittelwert höher.*

Da auch davon ausgegangen werden muss, dass aus Gründen schwankender Marktpreise eine Vollbelegung mit ausgewachsenen Schweinen vorkommen kann, müsste bei den Berechnungen von der Anzahl der Schweine ausgegangen werden. Dies wird durchaus auch so gehandhabt. 1GV = 7 Schweine. Wir fordern diese Berechnungsweise für die Gutachten zu übernehmen

Grundsätzlich wird in der Immissionsprognose der Mittelwert der „critical loads“ als Maßstab für die Betroffenheit einzelner Biotope zu Grunde gelegt. Der tatsächliche Wert innerhalb der Spanne der critical-loads ist jedoch in Abhängigkeit von der räumlichen Lage, den unterschiedlichen Intervallen bei der experimentellen Zugabe von Stickstoff und unsicheren Depositionsraten zu sehen (S.63, LAI-Leitfaden, 2012). Um schädliche Auswirkungen auf Ökosysteme mit Sicherheit ausschließen zu können, ist daher für die Berechnung des Verhältnisses von Gesamtbelastung und Beurteilungswert der untere Wert der Spannbreite zu nehmen. Der Mittelwert ist rein mathematischer Natur und enthält aufgrund unzureichender Informationen zu den vorliegenden Standorteigenschaften keine Aussagekraft für die Bewertung. So wird auf S. 96 (UVP) festgestellt, dass bei der Beurteilung der Belastungswerte (Critical loads) bezogen auf spezifische Vegetation Schwierigkeiten aufgetreten sind.

In der Immissionsprognose (S. 35) wird das sogenannte Abschneidekriterium angewendet: „Wenn die Zusatzbelastung am Aufpunkt höchster Belastung eines empfindlichen terrestrischen Ökosystems 5 kg N/ (ha*a) nicht überschreitet, ist eine Betrachtung der Stickstoffdeposition nicht erforderlich“. Nicht beachtet wurde der Zusatz gemäß Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund/ Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (2012) „Entsprechend der niedrigeren Belastungswerte für einige aquatische Ökosysteme ist das Abschneidekriterium auf 3 kg N/ (ha*a) herabzusetzen. Dies trifft auf nährstoffarme Gewässer wie z.B. den Brummelwitzsee zu. Weiterhin wurde nicht beachtet, dass die Anwendung des Abschneidekriteriums Bagatellschwelle unter dem Vorbehalt eines strengeren Maßstabes aus dem Naturschutzrecht steht und daher nicht nur für die Prüfung des FFH-Rechts, sondern auch für die Prüfung des gesetzlichen Biotopschutzes nicht anwendbar ist.

Bei der Betrachtung der betroffenen Biotope innerhalb des 1.100 m Radius, wurde der Brummelwitzsee fälschlicherweise nicht erwähnt. Es handelt sich bei dem See um einen der wenigen mesotrophen See, die aufgrund ihrer Nährstoffarmut extrem empfindlich auf Nährstoffeinträge reagieren. Stellt man beim See die gleiche Berechnung auf, wie es für die anderen geschützten Biotope im Immissionsgutachten (S. 36 ff.) erfolgte, so gelangt man zu einer deutlichen Überschreitung der critical-load Werte.

Der Mittelwert der critical load Spanne (3 – 10 kg N/ (ha*a) für das Ökosystem „Nährstoffarme, kalkreiche Stillgewässer“ beträgt nach der Liste Stickstoffempfindlicher Biotope/ FFH-

Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG, 2010) 6,5 kg N/ (ha*a). Der Zuschlagsfaktor für die hohe Gefährdungstufe der „Lebensraumfunktion“ beträgt 1, woraus ein Beurteilungswert von 6,5 kg N/ (ha*a) resultiert. Die Vorbelastung der Gewässerflächen liegt gemäß UBA-Datensatz (Bezugsjahr 2007) bei 15 kg N / (ha*a) und überschreitet damit bereits jetzt deutlich den Beurteilungswert von 6,5 kg N/ (ha*a). Daraus ergibt sich die Konsequenz, dass ein zusätzlicher Eintrag von Stickstoff, auch unterhalb sogenannter „Bagatellgrenzen“ grundsätzlich nicht vertretbar ist, da erhebliche Nachteile nicht ausgeschlossen werden können. Zu beachten ist außerdem, dass der Stickstoffeintrag in Waldflächen im Mittel etwa 30 % höher ist als der mittlere Eintrag in Offenland-Ökosysteme. In Wäldern muss mittlerweile auf großen Flächen von einer Stickstoffübersversorgung ausgegangen werden. So sind die „critical-loads“ Werte in Regionen mit hoher Viehdichte meist überschritten (S. 22 LAI-Leitfaden). Für eine qualifizierte Bewertung der Auswirkungen auf die nahegelegenen Waldstandorte ist die geforderte Humusformenkartierung erforderlich, die bisher noch nicht geliefert wurde. Unter anderem ist zu prüfen ob es sich um einen vollhydromorphen Standort handelt, der für die Weiterleitung von Immissionen ins Grundwasser prädestiniert ist. Bei Erreichung der höchsten Trophiestufe können keine weiteren Stickstoff-Depositionen mehr aufgenommen werden, so dass eingetragene Stoffe ins Grundwasser geleitet werden. Jede Zunahme von Immission wäre in diesem Fall zu verhindern. Flächige Absterbeerscheinungen, im Sinne einer Waldumwandlung nach § 15 Landeswaldgesetz sind nicht tragbar.

Bei der Stickstoffdeposition und den Auswirkungen auf die Biotope wird nicht berücksichtigt, dass die Flächen Stickstoff nicht nur über die Emission, sondern auch über die Gülle erhalten sollen. Es fehlt eine Gesamtbetrachtung der Stickstoffdeposition. Es gibt Angaben, dass 7,5 kg Stickstoff (davon 4,6 kg Ammonium) pro m³ Gülle anfallen und 2 bis 2,5 m³ Gülle pro Schweineplatz. 16000 m³ bis 20000 m³ Gülle entsprechen dann 110000 kg bis 150000 kg Stickstoff. Die Literatur weist darauf hin, dass nur so viel Gülle ausgebracht werden soll, dass die Nährstoffe von den Pflanzen aufgenommen werden können, wenn die Natur keinen Schaden nehmen soll. Es gibt Richtwerte über die maximalen Güllemengen pro Hektar, aber ob die Flächen geeignet sind, die Nährstoffe tatsächlich aufzunehmen, muss gezeigt werden. Von einem geschlossenen Nährstoffkreislauf wie auf S.17 der UVP dargestellt kann im Fall der Überversorgung keine Rede sein.

4. Auswahl der Gülleaufbringflächen

Die Flächenauswahl für die Ausbringung der Gülle aus der Tierhaltungsanlage ist aufgrund der räumlichen Lage zu FFH-Lebensraumtypen absolut ungeeignet (siehe Anlagen, Karte 2). Eine Prüfung der Standorteigenschaften hat im Rahmen des ROV nicht stattgefunden.

Die Ausbringungsflächen südlich der L 11 reichen bis in den Nahbereich des Klarwassersees Brummelwitz. Aufgrund des Umstandes, dass es sich zum See hin um abschüssiges Gelände handelt, kann ein Nährstoffeintrag in die Brummelwitz mit der Folge einer verschlechterten Wasserqualität nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren sind in diesem Bereich das Landschaftsschutzgebiet „Nossentiner/ Schwinzer Heide“ sowie das EU- Vogelschutzgebiet DE 2339-402 „Nossentiner/ Schwinzer Heide“ durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen.

Eine weitere zusammenhängende Gülleausbringfläche befindet sich auf den Feuchtwiesen südlich des Breeser Sees (siehe Abb. 4, S.16 UVP), in einem Gebiet welches gemäß RREP/ MM/R Vorbehaltsgebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege ist (Abb. 20, S. 63 UVP). Die Flächen überlagern sich zum Teil mit dem FFH-Gebiet DE 2338-304 „Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“, dem EU- Vogelschutzgebiet DE 2339-402 „Nossentiner/ Schwinzer Heide“ und dem Naturschutzgebiet „Breeser See“. Es handelt sich demnach um einen naturschutzfachlich höchst sensiblen Bereich. Nicht erwähnt ist in den Unterlagen zum ROV, dass die Gülleausbringflächen im Norden an eine Wasserschutzzone (IIIA) angrenzen. Die potenziellen Gülleausbringflächen entlang der Bresenitz weisen derzeit bereits einen hohen Grundwasserstand auf und bieten Schlafplatz für hunderte Kraniche. Im Zuge der Umsetzung der WRRL (s. Anhang, Karte 4) und im Sinne der Maßnahmen des GLRP für die Region Mittleres

Mecklenburg/ Rostock ist für diese Flächen die „Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen ehemals stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen“ geplant. Diese Maßnahme schließt eine intensive landwirtschaftliche Nutzung mit massivem Gülleeintrag aus. Ein Einarbeiten der Gülle ist auch mit genannter Technik aufgrund des zu hohen Wasserstandes nicht möglich. Gemäß Düngeverordnung darf das Aufbringen von Gülle nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt ist. Es besteht die Gefahr der Auswaschung von Nährstoffen in die Bresenitz, welche grundsätzlich eine geringe bis mäßige Belastung hinsichtlich der chemischen Gewässergüteparameter aufweist, beim Nitrat aber bereits jetzt deutlich belastet ist. Ab Oldenstorf nimmt neben der Nitratbelastung auch die Belastung mit Ammonium zu (vgl. S. 88 UVP). Die Bresenitz ist FFH-LRT 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitans und des Callitricho-Batrachion“. Eine große Gefährdung für diesen Lebensraum stellt die Eutrophierung der Gewässer infolge von Nähr- und Schadstoffeinträgen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung im Einzugsgebiet dar. Zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen aus der umgebenden Landschaft und angrenzenden landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen sind bei Vorkommen im Offenland in den Randbereichen der Fließgewässer düngerefrei bewirtschaftete Grünlandstreifen ohne Biozid und/ oder Pestizideinsatz einzurichten (Steckbrief FFH-LRT, LUNG).

Es ist unbedingt zu prüfen, inwieweit Nährstoffe und Antibiotika sich über die Oberflächengewässer verbreiten, so dass diese sich auch an anderer Stelle im Raum nachteilig auf Lebensräume und Arten auswirken. Der Brummelwitzsee, steht über Grabensysteme mit dem nördlich gelegenen Klarwassersee Breeser See und dem östlich gelegenen Reimershagener See in Verbindung. Der Breeser See ist ein mesotroph-kalkreicher Flachsee (FFH-LRT 3140), in welchem sich aufgrund erhöhten Nährstoffeintrags Algenwatten bilden und ein fortdauernder Röhrichtrückgang zu verzeichnen ist. Zur Sanierung des Sees ist es gemäß GLRP MM/R (2007) notwendig, die Einträge aus den landwirtschaftlich genutzten Flächen zu minimieren. Es ist daher nicht ausreichend, auf die bereits gängige Praxis hinsichtlich der Düngetechniken zu verweisen um zukünftige schädigende Maßnahmen zu rechtfertigen, sondern es bedarf einer Verbesserung der Situation um die Ziele der WRRL zu erfüllen. Als speziell zu betrachtender Schwerpunkt ist als Ergebnis der Anlaufberatung die „Beachtung des Verschlechterungsverbots der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)“ genannt. (S.8 UVP).

Es wird behauptet, dass sich am Nährstoffeintrag auf die landwirtschaftlichen Flächen nichts ändert, da schon vorher intensive Landwirtschaft betrieben wurde. Es erfolgt keine Darlegung der derzeit aufgetragenen Güllemenge pro ha im Vergleich zur zukünftig geplanten. Damit kann keine Beurteilung einer potenziellen Beeinträchtigung biotischer und abiotischer Schutzgüter erfolgen. Die Gefahr eines erhöhten Nährstoffeintrags in Oberflächengewässer erfordert eine Überprüfung des betroffenen Arten- und Lebensraumspektrums einschließlich einer Bestandsbewertung und Analysen möglicher Auswirkungen. Dafür ist die Erstellung eines hydrogeographischen Gutachtens erforderlich.

5. Artenschutz

Nach wie vor fehlen die Unterlagen zu den faunistischen Erfassungen zu Amphibien, Reptilien, Brut-, Rast- und Zugvögel und Fledermäusen, die im Zeitraum von November 2011 bis November 2012 durchgeführt werden sollten (S.77 u. 81 UVP).

Bereits vor Einreichung des faunistischen Gutachtens wird in den Antragsunterlagen (S. 82 UVP) festgestellt, dass sich keine betriebsbedingten Auswirkungen auf Flora und Fauna ergeben. Dies klingt auf Grundlage noch ausstehender Informationen nicht nach einer objektiven Beurteilung des Tatbestandes.

Es ist nicht ersichtlich in welchem zeitlichen und räumlichen Umfang die faunistischen Erfassungen zur NEL Erdgasleitung durchgeführt worden sind. Es ist fraglich, ob die Kartierung für die Verlegung der Erdgasleitung als temporärer Eingriff in gleicher Untersuchungsschärfe stattgefunden hat, wie es der dauerhafte Verlust von Flächen im Zuge des Betriebs einer Tierhaltungsanlage mit sich bringt. Die Kartierungen zur NEL Erdgasleitung sind zudem über drei Jahre alt, so dass Rückschlüsse auf vorhandene Tierarten auf Grundlage dieser Erfassung lediglich abschätzenden Charakter haben.

In der Relevanzprüfung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags werden Arten ohne Angabe von Gründen bzw. auf Grundlage fehlerhafter bzw. veralteter Angaben ausgeschlossen (S.16 ff.). Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über alle potenziell im Vorhabengebiet vorkommenden und damit vertiefend zu prüfenden Arten (siehe auch Anlagen, Karte 3). Die letzte Spalte gibt Auskunft ob die Arten im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags (AFB) und/ oder der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) zu betrachten sind.

Gefäßpflanzen

Art	Berücksichtigung in vorhandenen Planungsunterlagen	Geforderte Bearbeitung
Kriechender Sellerie (<i>Apium repens</i>)	Nicht berücksichtigt, Vorkommen u.a. an Brummelwitz möglich	Kartierung, Prüfung in AFB u. FFH-VP
Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	Nicht berücksichtigt, Vorkommen im Bolzsee, in Nähe der Gülleausbringflächen	Kartierung, Prüfung in AFB u. FFH-VP

Amphibien

Art	Berücksichtigung in vorhandenen Planungsunterlagen	Geforderte Bearbeitung
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	Untersuchungsergebnisse nicht geliefert	Kartierung, Prüfung in AFB u. FFH-VP
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	Unzureichend berücksichtigt	Kartierung, Prüfung in AFB
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	Nicht berücksichtigt	Kartierung, Prüfung in AFB
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	Untersuchungsergebnisse nicht geliefert	Kartierung, Prüfung in AFB
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	Unzureichend berücksichtigt	Kartierung, Prüfung in AFB
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	Unzureichend berücksichtigt	Kartierung, Prüfung in AFB
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Untersuchungsergebnisse nicht geliefert	Kartierung, Prüfung in AFB u. FFH-VP

Reptilien

Art	Berücksichtigung in vorhandenen Planungsunterlagen	Geforderte Bearbeitung
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Untersuchungsergebnisse nicht geliefert	Kartierung, Prüfung in AFB

Fledermäuse

Die Kartierung für das gesamte Artenspektrum der Fledermäuse steht noch aus. Eine Abarbeitung der potenziellen Beeinträchtigungen der Fledermäuse hat im Artenschutzfachbeitrag zu erfolgen.

Mollusken

Art	Berücksichtigung in vorhandenen Planungsunterlagen	Geforderte Bearbeitung
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	Nicht berücksichtigt	Prüfung in FFH-VP
Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	Nicht berücksichtigt	Vorkommen Bresenitz in schlechtem Erhaltungszustand; Kartierung, Prüfung in AFB u. FFH-VP
Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)	Nicht berücksichtigt	Prüfung in FFH-VP
Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>)	Nicht berücksichtigt	Prüfung in FFH-VP

Insekten

Art	Berücksichtigung in vorhandenen Planungsunterlagen	Geforderte Bearbeitung
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	Unzureichend berücksichtigt	Prüfung in AFB u. FFH-VP
Eremit, Juchtenkäfer (<i>Osmoderma eremita</i>)	Nicht berücksichtigt	Prüfung in AFB u. FFH-VP

Fische und Rundmäuler

Art	Berücksichtigung in vorhandenen Planungsunterlagen	Geforderte Bearbeitung
Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>)	Nicht berücksichtigt	Prüfung in FFH-VP
Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>)	Nicht berücksichtigt	Prüfung in FFH-VP
Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	Nicht berücksichtigt	Prüfung in FFH-VP
Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	Nicht berücksichtigt	Prüfung in FFH-VP
Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	Nicht berücksichtigt	Prüfung in FFH-VP

Vögel

Die Kartierung für das gesamte Artenspektrum der Brut- sowie der Zug- und Rastvögel steht noch aus. Eine Abarbeitung der potenziellen Beeinträchtigungen der Vögel erfolgt im Artenschutzfachbeitrag. Zudem sind die im SPA-Gebiet DE 2339-402 vorkommende Arten einzelartbezogen abzuarbeiten.

Die Vermutung, dass durch die Eingrünung des Geländes vor allem für Strauch- aber auch für bodenbrütende Arten ein neuer Lebensraum entsteht ist zum einen aufgrund der Vorbelastung durch die Tierhaltungsanlage fraglich. Zum zweiten bevorzugen die meisten bodenbrütende Arten Offenlandflächen ohne Vertikalstrukturen, da diese als potenzielle Ansitzwarte für Nesträuber dienen könnten.

Bezüglich der **Zug- und Rastvögel** wird im Artenschutzbericht (S. 29) festgestellt, dass aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die L 11 und der im Untersuchungsraum weiterhin vorhandenen Ackerschläge keine Beeinträchtigung erfolgt, ohne sich auf die Grundlage einer Kartierung beziehen zu können. Bezüglich der bestehenden Vorbelastung sei angemerkt, dass senkrechte Strukturen, die den Horizont versperren, wie die Tierhaltungsanlage einschließlich der ca. 19 m hohen Silos einen anderen Effekt auf Zug- und Rastvögel ausüben als der Lärm einer Straße. Der sogenannte Kulisseneffekt (Meidung des Umfelds hoher vertikaler Strukturen) erfordert also eine Analyse des gebietsspezifischen Störungsgefüges um zusätzliche Einschränkungen durch das Vorhaben zu ermitteln. Nicht selten zeigt sich dabei, dass die Rastvögel nur einen überraschend geringen Anteil der scheinbar zur Verfügung stehenden Flächen tatsächlich uneingeschränkt nutzen können. Eine gleichgroße Einschränkung der Nutzung von Rastflächen kann deshalb – je nach Gebiet – unterschiedlich schwerwiegende Folgen haben (Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Garniel, A. & Mierwald, U., 2010).

Angaben zu Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen fehlen im Artenschutzbericht bisher völlig (S.29).

Die **Erfassung der Biotoptypen** ist völlig unzureichend und in weiten Teilen fehlerhaft (S. 76 UVP). Die zwei erfolgten Begehungen im Winterhalbjahr, zur ungünstigen Zeit in der eine Biotopkartierung stattfinden kann, erklären die mangelhafte Bearbeitung. In den meisten Fällen sind nur die Hauptgruppen der Biotope genannt wie z.B. Acker, See, Gräben, Hecken und Laubwald. In Abhängigkeit des dominanten Arteninventars, der Pflegeintensität oder der Trophiestufe hat eine

Zuordnung aus den Hauptgruppen zu den Biotoptypen zu erfolgen. Dies dient als maßgebliche Beurteilungsgrundlage für das Lebensraumpotenzial und die Empfindlichkeit der Biotope und ist damit unerlässlich.

Die Benennung u. a. der Biotoptypen „frisches Grünland (G)“, „See (SE)“, „temporäres Kleingewässer“ und „Laubwald (WFR)“, gibt es in Kombination zu den zugeordneten Biotopkürzeln nicht.

Der Brummelwitzsee wird als nährstoffreiches Stillgewässer (SE) kartiert, ist aber ein mesotropher See mit geringem Nährstoffstatus. Zusätzlich fehlt ein Hinweis darauf, dass es sich bei dem Gewässer um den FFH-Lebensraumtyp 3140 „Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armeleuchteralgen“ handelt. Den See umgibt ein nach § 20 NatSchAG geschützter Bruchwald, der gleichzeitig die Bedingungen als prioritärer FFH-LRT 91E0 „Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)“ erfüllt. Die Beschreibung dieser Tatsachen mit dem Begriff „Laubwald“ zeugt nicht von einer Auseinandersetzung mit dem Wert des betroffenen Naturhaushaltes.

Weiterhin befinden sich im Vorhabengebiet Allees und Baumreihen. Es fehlt die Angabe, dass diese an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen, dem gesetzlichen Schutz nach § 19 NatSchAG M-V unterliegen. Die an der Straße befindliche geschützte Allee soll in Teilen im Zuge des Vorhabens entfernt werden. Der naturschutzfachliche Wert, der diesen Bäumen zukommt, wird durch die Unterschlagung ihres Schutzstatus nicht beachtet.

Der BUND fordert eine detaillierte Biotoptypenkartierung im Untersuchungsraum der Anlage und der Gülleaufbringflächen, die den Anforderungen der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ (2010) entspricht. Das bedeutet eine Benennung der korrekten Biotoptypen einschließlich des nationalen und internationalen Schutzstatus. Dazu sind wiederholte Begehungen zwischen Juni bis September notwendig.

6. Natura 2000 - Vorprüfung

Auf Grundlage der vorgelegten Natura 2000- Vorprüfung lässt sich keine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen FFH-Gebiete ausschließen. Wegen der bestehenden Unsicherheit über die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung, ist aus Gründen der Verfahrenssicherheit eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Prüfgegenstand einer FFH-VP sind die:

- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten
- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie:
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Neben der unzureichenden Darlegung wie eine potenzielle Beeinträchtigung der FFH-Gebiete geprüft wurde, weisen die Unterlagen an mehreren Stellen Unstimmigkeiten auf.

Es fehlt die Kennzeichnung der Aussage 4.3.2 „Nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen...außerhalb eines Natura 2000-Gebietes mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile“ (S. 2/ 3).

Zweifelhaft ist wie die Aussage unter 5.7 „Es sind keine Summations- oder Synergiewirkungen vorhanden“ (S. 9) in Anbetracht einer fehlenden Prüfung trotz im Umkreis bestehender Tierhaltungsanlagen (vgl. S. 73 UVP) getroffen werden konnte.

Des Weiteren ist die Darstellung (Abbildung 5, S. 15), dass sich im 1.100 m Radius keine FFH-LRT befinden nicht korrekt (vgl. Anhang, Karte 3).

Beim Vergleich der Alternativstandorte 1 und 2 mit dem bevorzugten Standort zwischen Oldenstorf und Suckwitz fällt auf, dass eine Entfernung von 400 m bei Alternative 1 und sogar von 1,5 km bei Alternative 2 zum nächstgelegenen FFH-Gebiet als Nachteil genannt wird (vgl. S. 38 u. 39 UVP), während eine Entfernung von 420 m zum EU-Vogelschutzgebiet und 1,4 km zum FFH-Gebiet am ausgewählten Standort nicht als Hindernis gilt.

7. Abiotische Schutzgüter

Bei einer Schornsteinhöhe von 19 m und ansteigendem Gelände inmitten eines weiträumig offenen Geländes, wird stark bezweifelt, dass eine Eingrünung der Tierhaltungsanlage die Beeinträchtigungen des **Landschaftsbildes** ausgleichen kann.

Der Vorhabenbereich ist im Gutachterlichen Landschaftsprogramm mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit des **Bodens** eingestuft (S.86 UVP). Durch eine großflächige Versiegelung von 10.700 m² durch Gebäude und Anlagen und einer Teilversiegelung durch Schottern von Zufahrten und Plätzen auf einer Fläche von 3.100 m², kommt es zum dauerhaften Verlust der Bodenfunktionen.

Dieser Verlust wird in den Kompensationsmaßnahmen nicht hinreichend berücksichtigt.

Die geplante Kompensationsfläche, soweit es dem derzeitigen Stand der Unterlagen zu entnehmen ist, befindet sich angrenzend an die Tierhaltungsanlage und ist rundum umgeben von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen. Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen über Luft und Wasserweg werden zwangsläufig in den Bereich der „kompakten Eingrünung“ gelangen, so dass kein Ausgleich für die Schutzgüter Boden und Wasser erfolgen kann.

Die Tatsache „Eine Beeinträchtigung des **Grundwassers** sowie umliegender Oberflächengewässer durch Stoffeinträge aus der geplanten Schweinemastanlage erfolgt nicht.“ (S. 90 UVP) wird behauptet, aber nicht belegt. Eine direkte Einarbeitung der Gülle in den Boden schließt nicht aus, dass Nährstoffe bei einem Überschuss ins Grundwasser ausgewaschen werden

Wasser / Trinkwasser: Der Wirkungsbereich des Anlagenbetriebes erstreckt sich bis in ein Trinkwasserschutzgebiet und berührt gleichzeitig die das Warnoweinzugsgebiet (s. Anlage Karte 2 "Gülleausbringungsflächen, FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten am Standort 5 Suckwitz) Die Gülleausbringungsflächen in den Bresenitzwiesen berühren direkt das Wassereinzugsgebiet der Warnow, Wasserkörper der Bresenitz) Der Anlagenstandort selbst liegt nur 2000 m von den nächsten Trinkwasserschutzzonen entfernt.

Wir verweisen auf die Problematik Trinkwasser und Wasseraufbereitungsanlage in der Gemeinde Reimershagen. Die Anlage wurde im November 2012 aufgrund erhöhter Uran- und Nitratwerte stillgelegt. In diesem Zusammenhang machen wir uns die Einwendung von Herrn Andy Münzer, Dorfstraße 3, 18276 Reimershagen voll inhaltlich zu eigen (s. Anlage C).

Der BUND fordert eine eingehende Untersuchung der bestehenden Belastungen für Trinkwasser und Oberflächenwasser in der Gemeinde und betroffenen Region (inklusive Gülleausbringungsflächen).

Folgende Aussagen des RREP MM sind in diesem Zusammenhang nicht in den Unterlagen behandelt: (Hervorhebungen durch BUND)

Oberflächenwasserschutz Warnow:

G (2) Die Warnow mit ihren Nebengewässern soll in einem für die Trinkwasserversorgung gut geeigneten Zustand erhalten werden.

Gebiete mit besonderer Empfindlichkeit des Grundwassers

G (3) Innerhalb der Gebiete mit besonderer Empfindlichkeit des Grundwassers soll bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dem Schutz des Grundwassers ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Begründung

...

zu (2) Oberflächenwasserschutz Warnow

Die Warnow dient der Trinkwasserversorgung der Hansestadt Rostock einschließlich einiger Umlandgemeinden.

Das Trinkwasserschutzgebiet im Einzugsgebiet der Warnow ist in der Grundkarte der räumlichen Ordnung und in der Karte 5.5 nachrichtlich dargestellt. Zur Erhaltung der Versorgungssicherheit der Hansestadt Rostock soll der bestehende Schutzstatus der Warnow und ihrer Nebengewässer aufrecht erhalten werden. Andere Raumnutzungsansprüche sollen sich den Belangen des Trinkwasserschutzes unterordnen.

zu (3) Gebiete mit besonderer Empfindlichkeit des Grundwassers

Die Reinheit des Grund- und Oberflächenwassers soll grundsätzlich unabhängig von einer eventuellen wirtschaftlichen Nutzung der Ressourcen für die Trinkwassergewinnung sichergestellt werden. Nachhaltige, umweltverträgliche Landnutzungen tragen wesentlich zum Schutz der Wasservorkommen sowie zur RREP MM/R – 5 Freiraumentwicklung Grundwasserneubildung bei. Sie sollen deshalb erhalten und gefördert werden. Die in der Karte 5.5 dargestellten Gebiete mit besonderer Empfindlichkeit des Grundwassers geben eine Orientierung darüber, in welchen Gebieten aufgrund der örtlichen Ausprägung der Deckschichten über den Grundwasserleitern eine besondere Empfindlichkeit gegen den Eintrag von Verunreinigungen in das Grundwasser gegeben ist.

Grundlage der Darstellung ist die Bewertung der Schutzfunktion der Deckschichten in Mecklenburg-Vorpommern durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie. In der gesamten Planungsregion soll bei der Planung und Genehmigung von Anlagen zur Erdwärmennutzung darauf geachtet werden, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserressourcen, z.B. Kontamination durch Schadstoffe oder Salzwasseraufstieg, vermieden wird.

...

Das gleiche gilt für 9.2.1 (3) und (4) LROP: Ziele der Regionalplanung:

- (Wasserwirtschaft, 1) Die Grundwasservorkommen der Region sind als natürliche Lebensgrundlage zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft zu sichern. Zum Schutz der Grundwasservorräte vor Schadstoffbelastungen und Verunreinigungen werden
- Vorranggebiete **Trinkwassersicherung**
- Vorsorgeräume **Trinkwassersicherung**

ausgewiesen (vgl. Karte des Regionalen Raumordnungsprogramms). In Vorranggebieten Trinkwassersicherung müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dem Trinkwasserschutz vereinbar sein. In Vorsorgeräumen Trinkwassersicherung sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, daß diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung für den Trinkwasserschutz möglichst nicht beeinträchtigt werden. (vgl. 9.2.1 (3) und (4) LROP

In Karte 4 (s. Anlage Karte 4 Maßnahmen an der Bresenitz im Rahmen der WRRL) wird vom BUND dargestellt, dass es bereits Maßnahmen zur Verbesserung der Oberflächengewässer gibt, die durch das Vorhaben in Frage gestellt sind.

8. Prüfung der Auswirkungen auf den Tourismus

„In den als Tourismusschwerpunkträume.....festgelegten Vorbehaltsgebieten Tourismus soll deren Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben,...., besonders zu berücksichtigen.“ (G (1) des RREP MM/R)

Eine Abwägung der Regionalplanerischen Zielsetzungen ist mit den vorgelegten Daten und Unterlagen nicht möglich.

Begründung:

Erhebung von Daten zu touristischen Beherbergungseinrichtungen:

*Wir verweisen auf die Ergebnisse im Scoping- Termin: (Schreiben AfRL MM/R vom 23.08.2012):
„ Die Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Maßnahmen sind im gesamten Untersuchungsraum zu betrachten(...). Dazu gehört auch eine Abfrage von z.B. Feriendomizilen und touristischen Angeboten in der betroffenen Gemeinde und den Nachbargemeinden. Die Abfrage ist bereits erfolgt. Die Ergebnisse werden bei der Erstellung der Unterlagen zum ROV berücksichtigt.“*

Anders als im Protokoll der Anlaufberatung und im Schreiben vom 23.08.2012 angekündigt, findet man in den Antragsunterlagen nichts zu den Untersuchungen über die Auswirkungen der geplanten Schweinemastanlage auf:

- das Schutzgut der sich in der Region entwickelnden Gesundheitstourismusschwerpunkte,
- das Ausbauen der Vernetzung der touristischen Einrichtungen Krakow am See – Dobbertin-Lohmen Garden,
- die Entwicklungsziele der gesamten Region und die Auswirkungen auf die Gemeinde,
- die Feriendomizile und touristischen Einrichtungen,
- den Werteverfall der Häuser/ Ferienwohnungen,
- den in der Entwicklung befindlichen Reit-, Wander- und Radtourismus.

Folgende Beherbergungseinrichtungen, Feriendomizile, Gästewohnungen sind uns für das Jahr 2013 im Umkreis von 10 km um Suckwitz herum durch eigene Recherche bekannt:

- in der Gemeinde Reimershagen 18 Feriendomizile mit insgesamt 157 Betten,
(2 davon in Suckwitz mit insgesamt 6 Betten, 1 Unterkunft davon ist eine Reiterherberge für Distanzreiter),

- Kirch Kogel eine Jugendbegegnungsstätte der evangelischen Kirche mit 34 Betten (Jährlich im Frühsommer findet dort das Ki-Ko-Festival statt, an dem 500 – 800 junge Menschen aus ganz Mecklenburg teilnehmen und auf dem Gelände zelten.)

- in der Region weitere 17, meist größere Feriendomizile (Hotels).

Insgesamt sind in der Region nach unserer Kenntnis (ohne die Hotels in Krakow) 583 Betten vorhanden. Dazu kommen die Campingplätze in Krakow am See, Lohmen-Garden, Dobbertin und Goldberg mit insgesamt 476 Stellplätzen

Diese Aufstellung belegt, dass offenbar weder Befragung noch Erhebungen stattgefunden haben und zum anderen, dass die Entwicklung der Region als Tourismusschwerpunkt im Vertrauen auf das beschlossene Regionale Raumordnungsprogramm weit fortgeschritten ist.

Erhebung von touristischen Einrichtungen

Das Planungsbüro gibt auf S. 58 der Untersuchung zur Raumwirksamkeit als touristische Angebote im Umkreis von 10 km „u. a. Fernrad- und Wanderwege, eine Ferienhausanlage in Reimershagen und Campingplätze“ an. Eine korrektere Bestandsbeschreibung fehlt.

Folgende touristische Einrichtungen sind uns für das Jahr 2013 bekannt:

Im Nahbereich bis zu 10 km um die geplante Anlage herum befinden sich 33 uns bekannte touristische Ziele, die von Urlaubern in der Gegend genutzt werden. Da kein Radfahrer oder Reiter sich auf den Radius von 10 km beschränkt, werden auch die weiteren 24 Ziele bis zum 20 km Bereich rege in Anspruch genommen.

Darüber hinaus ist bekannt, dass die Urlauber Tagestouren nach Schwerin, Rostock, Bad Doberan, Wismar, Sternberg, Ribnitz Dammgarten und Heiligendamm / Kühlungsborn unternehmen.

Das Unternehmen GEO-CONSULT fährt mit ca. 40 Reisegruppen über die L11 von Krakow am See über Reimershagen nach Lohmen. Zur Zeit der Mohnblüte erfolgt planmäßig ein Fotostopp in Suckwitz mit Blick auf die Kreuzung nach Hohen Tutow. (Standort der geplanten Anlage.)

Tourismus mit dem Schwerpunkt Natur / Gesundheit / Wellness

Die gesamte Region hat sich zum Ziel gesetzt, sich im Bereich des Gesundheits- und Wellnesstourismus zu vernetzen und folgt damit gleich 2 Grundsätzen des RREP MM/R. (G8 und G9)

Bereits die Namen weisen auf das Programm hin.

- Kurort Krakow am See,
- das "Gesunde Dorf Reimershagen" und das
- Gesundheitsdorf Lohmen mit Rehaklinik und Seniorenheim

Die Gemeinden entwickeln seit mehr 10 Jahren unterschiedliche Schwerpunkte im Bereich des Gesundheitstourismus. Sie ergänzen und bereichern die Angebote in der Region. In Reimershagen wird der im letzten Sommer errichtete Barfußweg sehr gut angenommen und mit dem Ausbau von "Fünf Bürgen" wird es dort einen weiteren Sprung nach vorn in Richtung Gesundheitstourismus geben.

Vor allem in den letzten Jahren ist eine sich ständig erhöhende Nachfrage nach Unterbringungsmöglichkeiten und Ferienwohnungen zu beobachten.

Es sind vermehrt Ferienwohnungen ausgebaut worden. Nicht alle, aber ein großer Teil davon ist über das Internet buchbar und damit auch einer einfachen Recherche zugänglich. Bauanträge für weitere Ferienhäuser sind genehmigt. - Sie wären auf dem zuständigen Bauamt abzufragen gewesen.

Zusammenarbeit und Vernetzen der touristischen Entwicklung

Die Untersuchung berücksichtigt nicht die Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (August 2011), der als Grundsatz eine Vernetzung der touristischen Angebote untereinander festlegt.

Das RREP MM/R legt im Kapitel 3.1.3. "Tourismusräume" mit seinem Grundsatz G (3) fest, dass

"im Tourismusschwerpunktraum des Binnenlandes die touristische Entwicklung der Gemeinden Krakow am See, Reimershagen und Lohmen schwerpunktmäßig durch den weiteren Ausbau und die Abstimmung der touristischen Angebote erfolgen soll".

An der Vernetzung als Zielsetzung der regionalen Raumordnung arbeiten die Gemeinderäte verstärkt in den letzten Jahren. Dabei wird eine Zusammenarbeit aller Gemeinden um den Naturpark angestrebt. Wegen der erweiterten Möglichkeiten für den Tourismus sind die Gemeinden Goldberg und Dobbertin mit in diese Entwicklung einbezogen.

Eine Entwicklung nach dem vom Kabinett der Landesregierung beschlossenen RREP MM wird für die Gemeinden und ihre Investoren nach dem Bau der geplanten Schweinemastanlage deutlich erschwert. Touristen, die der Einladung der Gemeinde folgen, werden durch die geplante Mastanlage und deren Betrieb gefährdet.

Die L11 verbindet die Orte Lohmen, Reimershagen und Krakow am See. Sie ist auch kreislicher Radweg.

100 m von der Kreuzung nach Hohen Tutow entfernt soll die Anlage entstehen. Mit jeder Luftbewegung werden permanent 24 Stunden am Tag „die entstehenden Geruchs-, Ammoniak-, Staub- und Keimemissionen in die Nachbarschaft verfrachten“ (S.11 im Immissionsgutachten)

Die Abb.3 des Gutachtens zeigt den von den Emissionen betroffenen Mindestabstand und stellt hier dar, dass jeder Nutzer der L 11 für ca. 800m diesen Emissionen ausgesetzt ist. Wer nach Hohen Tutow will, für den kommen noch einmal ca. 600 m dazu. Da die L11 Verbindungsachse ist, ist ein Befahren nicht vermeidbar.

Folgende Funktionen werden durch die L 11 erfüllt:

- Verbindung zur nächstgelegenen **Versorgungsstadt Krakow**:-->aus Lohmen, aus Hohen Tutow, aus Kleesten, aus Oldenstorf
- Verbindung ins **Ober- und Behördenzentrum nach Güstrow**: -->aus Reimershagen, aus Hohen Tutow, aus Kleesten, aus Kirch Kogel und Suckwitz
- Verbindung für Radwanderer, Reiter oder Wanderer, die sich in der Region bewegen.
- Radler und Wanderer mit dem Ziel: Naturpark, Baden in Kleesten, Sightseeing in Goldberg oder Dobbertin benutzen den Weg über Hohen Tutow und müssen an der geplanten industriellen Tierhaltungsanlage vorbei.

Unter Punkt 3.8 "Kultur-und Sachgüter" fehlt der inzwischen durch Gutachter belegte fallende Wert der Grundstücke und Immobilien nicht diskutiert. (S. **Anlage B**: Sachverständigenschreiben Immobilien, Dettmer, Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken)

9. Prüfung der Alternativstandorte 1- 5

Die Prüfung der Alternativstandorte erfolgte nicht nach raumordnerischen bzw. raumwirksamen Gesichtspunkten und ist fachlich nicht korrekt.

Die Abgrenzung der Beurteilungsräume und Beurteilungskriterien erfolgte willkürlich. So wurden am Alternativstandort Nr.3 auch angrenzende Einrichtungen des Tourismus aufgeführt, an den anderen Alternativstandorten jedoch nicht:

Zitat: S. 40

"Angrenzend an den Untersuchungsbereich in der Ortschaft Klein Uphl gibt es ein Landhotel mit Gastronomie und Fremdenzimmervermietung. Auch ein Wanderweg mit Aussichtsturm und ein Landtechnikmuseum sind dort zu besichtigen."

Für den Alternativstandort Nr. 5 (Vorzugsstandort) wurde jedoch u.a. die Fremdenzimmervermietung in Suckwitz offenbar nicht ermittelt. Nach Aussagen der Anwohner gibt es in Suckwitz Gästequartiere und Fremdenzimmervermietung. Eine Befragung fand jedoch nicht statt. Der angegebene Abstand zur Wohnbebauung für den Alternativstandort Nr. 5 ist fehlerhaft. Der Standort der Anlage wird im Schallgutachten anders angegeben als im Immissionsgutachten.

Die in der UVP, S. 43 angegebenen 870 m werden offenbar bis zur Ortslage gemessen. Der Abstand zur Wohnbebauung ist nicht zu kontrollieren, da ein genauer Lageplan der geplanten Bebauung fehlt. Der Abstand vom Haus Suckwitz 3 zum Beginn des Flurstücks der geplanten Schweinemastanlage beträgt ca. 560 Meter.

Für die Frage der Flächenverfügbarkeit als Eigentum des Antragstellers wurden keine Daten vorgelegt, dennoch wurde damit argumentiert. Als Kriterium wurde die Flächenverfügbarkeit aber nicht herangezogen (s. Tabelle S. 44).

Flächenverfügbarkeit und Erschließungsaufwand für den Antragsteller sind keine raumordnerischen Kriterien.

Der Alternativstandort Nr.4 ist naturschutzfachlich derartig ungeeignet, dass er nicht in die Bewertung einbezogen werden braucht. Der Abstand zur Wohnbebauung (angegeben 700m) wird hier nicht zur Ortsmitte angegeben.

In allen Standorten sind Tourismusbelange als "betroffen" bewertet worden. Eine einheitliche Bewertung ist nicht dargestellt.

Aus diesem Grund sind jedoch alle aufgezählten Alternativstandorte abzulehnen.

Unter den unter Punkt 3. mehrfach aufgezählten "Empfehlung zur Vermeidung/Minimierung" für die Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter müssen jeweils oder in einem gesonderten Punkt Standortalternativen aus raumordnerischer Sicht diskutiert werden oder jeweils bei den Standortalternativen aufgeführt werden.

Bewertung der Auswirkungen auf die gewerbliche regionale Wirtschaft Tourismus und Erholung (UVP, Punkt 3.3., S.55f)

Die Bestandsbeschreibung Tourismus ist für eine Beurteilung zu mangelhaft und nicht verwendbar. Es sind mindestens Abschätzungen zu bisherigen Investitionssummen der vorhandenen Tourismuswirtschaft vorzunehmen. Die Zahl Ferienwohnungen und anderer tourismusrelevanter Einrichtungen für jeden Alternativstandort ist vorzulegen.

Zu Punkt 3.2. "Menschen und Erholungsnutzung"

Gesundheit und Belastung durch toxische Keime

Unter Punkt 3.2. "Menschen und Erholungsnutzung" müssen die Gefahren für die Gesundheit der Anwohner und Feriengäste durch toxische Keime untersucht werden. Dazu ist eine Erhebung über besonders empfindliche Personengruppen (u.a. Kinder, Menschen im Lebensalter über 60 Jahre,) vorzulegen. Laut Robert-Koch-Institut (RKI 2009) sind 86 % der untersuchten Landwirte positiv mit MRSA infiziert und können diese Bakterien übertragen.

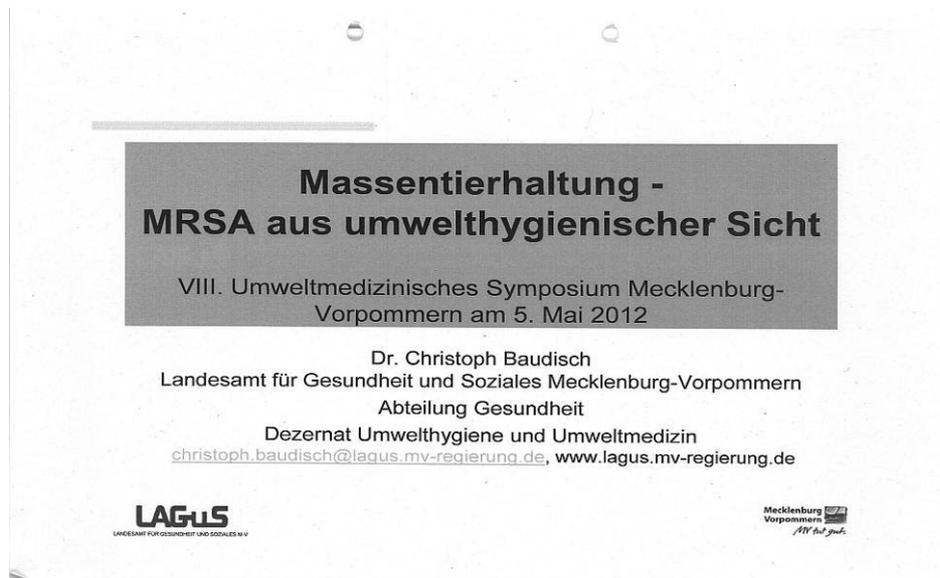
Die Problematik der Keimbelastung durch die industrielle Mastanlage wurde jedoch nur im Immissionsschutzgutachten OLDENBURG und nur anhand der im Weißdruck befindlicher VDI diskutiert. Für die Beurteilung der Überlebensfähigkeit (Halbwertszeit) verschiedener Bakterienspezies im luftgetragenen Zustand sind die verwendeten Erkenntnisse von 1981 und damit 31 Jahre alt! (Oldenburg, S. 49, Tab. 13).

Die Schlußfolgerung,

" dass in einer Entfernung von 200 bis 300 m im Lee von Tierhaltungsanlagen kaum noch ein quantitativer Unterschied zur üblichen Keimkonzentration in der unbelasteten Außenluft vorhanden ist" (OLDENBURG, S. 47)

kann nicht aufrecht erhalten werden. Wir verweisen auf HELLER und KÖLLNER 2005, die die Verbreitung von Staph. aur. im Lee von Mastschweinställen ab 2000 Tierplätzen bis 250 m und in Einzelfälle bis 560 m nachwiesen. Das Landesgesundheitsamt MV bestätigt auf einer Fachtagung 2012: Staphylococcus aureus ist persistent auf trockenen Oberflächen in einem Zeitraum von 7 Tagen bis 7 Monate. Die Ausbreitung erfolgt mit dem Feinstaub aus industriellen Tierhaltungsanlagen.

Im Lee von Intensivanlagen wurden bis 100 m 24% gegen alle vier Antibiotikaklassen resistente Keime gefunden, 80% gegen 2 Antibiotikaklassen resistente Keime. Diese sind als Gesundheitsgefahr eingestuft. (GIPPS und GREEN 2006: Sekundärquelle Boden)



Quelle:

Quelle: LAGUS 2012:

Verbreitung *S. aureus*, Immission, Lee

Reichweiten:
 Legehennenhaltung,
 200.000 Tiere,
 500 m
 Mastschweine,
 ca. 2000 Tiere,
 250 m
 Heller und Köllner 2005 [10]

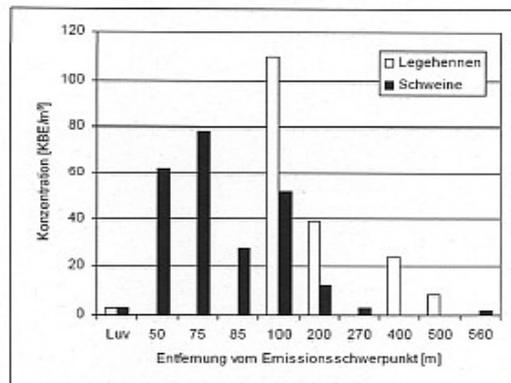


Abb. 1: Staphylokokkenkonzentration (Mediane gem. VDI 4251 Bl. 1, 10.4) im Umfeld eines Legehennenbetriebes und einer Schweinemastanlage.

LAGUS
 LANDESMITTELFORSCHUNG UND VERLEIH

Mecklenburg
 Vorpommern
 MV-Inf.ges.

HELLER und KÖLLNER 2005 Verbreitung von Staph. aur. im Lee von Mastschweineställen ab 2000 TP bis 250 m in Einzelfälle bis 560 m

Bioaerosole in industriellen Mastställen bestehen u.a. aus organischem und anorganischem Staub, aus Staubinhaltsstoffen wie zum Beispiel Endotoxine, Gase, Ammoniak und Antibiotikarückstände und Mikroorganismen, zum Beispiel Bakterien und Pilze. Das größte Augenmerk ist hierbei auf Bakterien und Endotoxine zu richten.

Pro Vieh:

In der nachfolgenden Tabelle findet man häufig anzutreffende Erreger in den Bioaerosolen der Mastställe.

Überlebensfähigkeit von Infektionserregern im Aerosolstadium unter Berücksichtigung von Luftfeuchte und Lufttemperatur			
Erreger	Rel. Feuchte (%)	Temperatur (°C)	Verlust Vermehrungsfähigkeit nach 250 sec (%)
<i>E. coli</i> (O78)	15-40	22	14
<i>Mycoplasma gallisepticum</i>	40-50	25	< 3
<i>S. enteritidis</i>	75	24	< 20
<i>S. newbrunswick</i>	30	10	38
<i>S. newbrunswick</i>	70	21	11
<i>S. typhimurium</i>	75	24	< 20
<i>Staph. aureus</i>	50	22	< 1
Influenza A Viren	50	21	> 70
Influenza A Viren	70	21	> 66
Newcastle disease Virus	10	23	Nicht nachweisbar
Newcastle disease Virus	35 und 90	23	20

Hier fällt ein Keim besonders auf, der *Staphylococcus aureus*. Dieser ist ein aufgrund seiner Überlebens- und Adaptionfähigkeit fast überall vorhandener Keim. Wenn dieser Keim aus seinem Ursprungsmedium (Tiere und Stallluft) in Form von Bioaerosolen emittiert wird, sind nach 5 Minuten Transportzeit - in üblichen Umgebungsbedingungen von z.B. 22°C und 50% Luftfeuchtigkeit - noch

über 98% vermehrungsfähig. (Koloniebildungsfähig, KBE = Koloniebildende Einheit.) Der *Staphylococcus aureus* ist ein Keim, den wir in vielen Varianten z.B. auf der menschlichen Haut finden. Er ist aber besonders anpassungsfähig an Umgebungsveränderungen und in Bezug auf Medikamente (Antibiotika und Desinfektionsmittel).

Die Endotoxinauswirkungen (Allergien, Rhinitis, Lungenfunktionsstörungen usw.) erfolgen auch aktuellen Studien zufolge nachweislich bis 500 m von den Stallanlagen, hiermit korreliert auch der Anstieg der Anträge auf Berufsunfähigkeit bei Mitarbeitern in Mastbetrieben.

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hält es nach einer aktuellen Studie vom Juli 2010 für besonders besorgniserregend, dass gerade die vom Tier auf den Menschen übertragbaren Erreger vermehrt gegen solche Antibiotika resistent sind, die auch in der Humanmedizin eingesetzt werden.

Der BUND weist im Hinblick auf die raumordnerische Abwägung darauf hin, dass die seit längerem bekannten und jetzt in Niedersachsen untersuchten Daten zum Antibiotikaeinsatz in der Tiermast nicht nur die Tierbestände betreffen, sondern vor allem eine akute Gefahr für die Humanbevölkerung darstellen. Der niedersächsischen Untersuchung zufolge wurden in 77% der untersuchten Betriebe Antibiotika eingesetzt und in diesen Betrieben in 59% aller Mastdurchgänge verabreicht (Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung: Bericht über den Antibiotikaeinsatz in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung in Niedersachsen, November 2011).

Der BUND fordert eine fachgutachterliche Darstellung zu den Auswirkungen der geplanten Anlage auf die Gesundheit von Säuglingen, Kindern, die ältere Bevölkerung, Touristen, von Mitarbeitern der Anlage, dauerhaft exponierte Anwohner sowie von Menschen mit spezifischen Vorerkrankungen (Asthma, Bronchialerkrankungen, Allergien), die auch die Transportwege für Tierexkremate einschließt.

10. Verkehrsbelastung gegenwärtig und Prognose

(Zu 3.1. "Auswirkungsprognose Siedlungsstruktur " und 3.4.2 Auswirkungsprognose Verkehr

Zitat S. 49 Untersuchung Raumwirksamkeit:

"Derzeit wird von einem durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen von 570 Fahrzeugen Leichtverkehr und 38 Fahrzeugen Schwerverkehr ausgegangen. Zukünftig werden für den Betrieb der Schweinemastanlage ca. 1,6 LKW und 2,7 Pkw pro Tag diese Straße zusätzlich nutzen."

Pro Jahr wird mit insgesamt 968,5 zusätzlichen PKW-Fahrten und 583 zusätzlichen LKW-Fahrten gerechnet. Diese Prognose für die Verkehrszusatzbelastung ist fehlerhaft. Nach unserer Einschätzung ist mit mind. 832 LKW zusätzlich zu rechnen (mit Güllefahrten).

Die Eignung der Landesstraße 11 für die Zusatzbelastung von über 800 LKW /Jahr kann nicht belegt werden. Der Ausbaustandard ist geringer als die übliche Auslegung einer Landesstraße Bauklasse III. Die Auswirkung der Zusatzbelastung mit Schwerverkehr ist nicht untersucht worden. (S. 62 UVP)

- Die angegebenen Daten zum Verkehrsaufkommen der Anlage der Tabelle 5 auf S. 50 sind wegen fehlender Angaben nicht überprüfbar.
- Verkehrsströme in der Region werden nicht angegeben.
- Zu Aussagen über die zu erwartende Lärmbelastigung durch den Verkehr außerhalb der Wirkstätte fehlte Herrn Dipl.-Ing. Goldschmidt der Auftrag. (Siehe Schallgutachten)

Die Tabelle 5 auf S. 50 des Antrags soll die Häufigkeit der An- und Abfahrten angeben. Sie ist aber irreführend, entspricht nicht dem Text und den dortigen Aussagen und ist wegen fehlender Angaben für die Bewertung des Problems nicht anwendbar. Folgende Fragen sind offen:

- Müssen die Bürger an **Samstagen** mit Tiertransportern rechnen? Während die Zeiten in der Tabelle mit "**werktags**" angegeben werden, sagt der Text "**an Wochenenden** werden keine An- und Ablieferungen erfolgen". (S. 50)
- Welche Größe und Kapazitäten haben die angegebenen LKW?
- Welche Größe und Kapazitäten haben die angegebenen Güllewagen?
- Wie wurde die Lieferung von Futter und Futterzusatzkomponenten mit 2 LKW in der Woche errechnet? (Bezugsgröße ca. 8.000 Schweine)
- Angaben zum Futtermitteltransport fehlen.
- ⤴ In der Angabe des zu erwartenden LKW Verkehrs fehlt die Berechnung für die Anlieferung des angeblich in ausreichender Menge „selbstproduzierten Futters“?
- ⤴ In welchem Zeitraum und welchem Rhythmus werden die Silos mit 3.200 t Fassungsvermögen gefüllt werden und wie oft muss dies geschehen? Hier fehlen die Angaben komplett.
- ⤴ In welchem Rhythmus und mit welchen Transporten werden wie viele Ferkel werden geliefert?
- ⤴ Welche Kapazität haben die monatlich 2 Kadavertransporte?

Angaben zum Gülletransport

Die Anzahl der Güllefahrten wird auf S. 50 (UVP) mit 260 angegeben, wobei „Gülletransporte auf die direkt an die Schweinemastanlage angrenzenden Flächen nicht enthalten sind.“

Diese Angabe muss erläutert werden:

- Wie viele m³ passen in einen Transporter?
- 260 Güllefahrten bedeuten nach den Angaben im Schallgutachten → 560 **An- und Abfahrten** (Schallgutachten S. 11 max. 8 pro Tag, d.h. max. 16 An- und Abfahrten) durchzuführen.
- Die Angabe basiert auf der angegebenen Gülleanfallmenge, die wir anzweifeln und als deutlich höher einschätzen.
- Welche Flächen bezeichnet der Antragsteller als „ an die Anlage angrenzend“?
- Wenn, wie zu erwarten ist, die Flächen, die an die Brummelwitz grenzen, die im Wohnort Suckwitz liegen und das gesamte Gebiet der Feuchtwiesen vor dem Breesener See wegfallen, ergeben sich erhebliche Mengen an zusätzlichen Fahrten in Richtung Gerdshagen.

Belastbarkeit der L11

Auf S. 62 des Antrags gibt der Antragsteller an, dass unklar ist, für welche Verkehrsbelastung die Straße ausgelegt ist. Sie ist auf der Abb.19 auf S.61 (UVP) als Regionalstraße mit der Ziffer III skizziert, dies entspricht aber sicher nicht der Bauklasse 3 (Landesstraße) Die Bauklasse III wird nur für den unwahrscheinlichen Fall des Ausbaus als Landesstraße angenommen. Die Belastbarkeit des Fahrbahnuntergrunds für LKW über 12 t ist damit fraglich. Die vorhandene Straßenbreite wird den Begegnungsfall von zwei LKW/Schwerlast/Bus nur mit verminderter Geschwindigkeit aufnehmen können.

Nach den neuen „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ RAL – Stand 2012, wie sie am 19.01.2012 in Linstow von Dipl.-Ing. Anne Veters vorgestellt wurden, ist die L11 eine Landstraße der Entwurfsklasse 4 (EKL 4), eine Straße ohne Mittelstreifen von geringer Breite. Sie dürfte nur für PKW, Radfahrer und Trecker freigegeben werden. Straßen der EKL 3 sind breiter, haben einen Mittelstreifen und sind nur bedingt für Radfahrer und Fußgänger zugelassen.



Die L11 hinter Suckwitz Richtung Reimershagen

Die L11 ist eine Alleenstraße und als solche gesetzlich geschützt:

(1) Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. (§ 19 Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V, Schutz der Alleen, (zu § 29 Absatz 3 BNatSchG)

Damit ist u.a.

- ⤴ ein Straßenausbau mit Fällung von Alleebäumen aus privatwirtschaftlichen Veranlassungen nicht ausführbar,
- ⤴ die Beschädigung der Allee durch nicht zweckbestimmte Straßennutzung zu untersagen,
- ⤴ die Fällung von Alleebäumen für das Vorhaben (wie für die Zuwegung der geplanten Industrieanlage Mastanlage geplant) nicht durchführbar, da Befreiungen vom Alleenschutz nur aus überwiegendem öffentlichem Interesse erfolgen dürfen.

Raubedeutsamkeit der Verkehrsströme

Bereits in der Anlaufberatung wurde im Zusammenhang mit der Lage des Standortes im Tourismusschwerpunktgebiet auf die Raumbedeutsamkeit der Verkehrsströme hingewiesen.

*„Die Raumbedeutsamkeit und überörtliche Bedeutung des geplanten Vorhabens ergibt sich damit insbesondere aus seiner zu erwartenden Wirkung im Raum sowie den über den Standort hinaus wirkenden Immissionen **und Verkehrsströmen**....Zudem sind die Auswirkungen durch den Verkehr (Anlieferung und Abholung von Tieren, Futter etc.) und **die möglichen Belastungen der betroffenen Straßen aufzuzeigen**. (Protokoll der Anlaufberatung vom 05.09.2011)*

Die Antragsunterlagen geben **keine Auskunft über die zu erwartenden Verkehrsströme** zu der Anlage hin und von der Anlage weg. Das Schallgutachten von Dipl.-Ing. A. P. Goldschmidt bezieht sich nur auf Geräuschimmissionen im Einwirkungsbereich der Wirkstätte und macht nur Aussagen im 500 m Radius um die Anlage herum. Für seine weiteren Angaben zum Lärm im Straßenverkehr erklärt er: „Als Grundlage für die Feststellungen und Aussagen dienten die angegebenen Unterlagen und die Angaben der Beteiligten.“ D.h. eigene Untersuchungen stellte der Gutachter nicht an.

Der BUND fordert die Erarbeitung eines Gutachtens zu Verkehrswirkungen der Anlagen u.a. mit folgenden Daten:

- ⤴ Verkehrsführung mit Anfahrtsrouten, Abfahrtsrouten für Tiertransporte, Futtertransporte, Gülletransporte,
- ⤴ Straßenbauklassen
- ⤴ Lärmbelastung durch Anlagenverkehr in allen Ortsdurchfahrten und an Tourismuseinrichtungen
- ⤴ Überschneidungen mit Busverkehren, Radverkehren.

11. Bodenschutz und vermeintliche Kreislaufwirtschaft

zu 3.2.2 Auswirkungsprognose Landwirtschaft (UVP S.53ff)

In den vorgelegten Unterlagen fehlt eine Diskussion für die Abwägung der sich überlagernden Planungskategorien "Tourismusschwerpunktraum" (RREP G 3.1.3 (1) und 3.1.3 (4) und "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft" (RREP G 3.1.4 (1)) am Vorhabensstandort und in der Region.

RREP MM: "Aus regionaler Sicht sind Böden ab einer Ackerzahl von 35 wegen ihres natürlichen Ertragspotenzials besonders schutzwürdig....Bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen sollen die konkreten lokalen Verhältnisse hinsichtlich Acker- bzw. Grünlandzahl sowie hinsichtlich der agrarstrukturellen Verhältnisse im Planungsraum berücksichtigt werden. Bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für andere Nutzungen (z.B. für flächenversiegelnde Vorhaben, Planungen und Maßnahmen) sollen ertragsschwache Standorte, den ertragsstarken vorgezogen werden und die betriebliche Existenz landwirtschaftlicher Betriebe nicht gefährdet werden."

"Die Einstufungen der Ackerflächen nach Ackerzahlen im Bestand des Betriebes von Herrn Thomas Schulz liegen zwischen 28 und 56. Der Vorhabenstandort befindet sich auf einer Ackerfläche mit der Ackerzahl 54." (UVP; S. 54)

Das Vorhaben reduziert die Ackerfläche des Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft um voraussichtlich 23.200 m² und widerspricht damit den Zielsetzungen des Vorranggebiets für die Landwirtschaft gemäß RREP MM. Die durch den Vorhabenträger beabsichtigte Industrieanlage zur Schweinemast entspricht nicht den Kriterien für eine bäuerliche Kreislaufwirtschaft. Bei einer ökologisch angepassten Kreislaufwirtschaft entspricht die Anzahl der Tiere streng dem Standort und dessen Klima und ist entsprechend begrenzt. Die Düngung der Ackerflächen erfolgt mit betriebseigenem Mist (keine Gülle!), der nachweislich zu besserer Humusbildung führt als Kunstdüngung. Die Zuführung von künstlichem Stickstoff für die Bodenfruchtbarkeit ist in der Kreislaufwirtschaft ausgeschlossen. Tierhaltung und Ackerbau sind in einem Gleichgewicht. Die durch den Antragsteller bewirtschafteten Flächen werden höchstwahrscheinlich nicht ausreichen die Gülle auszubringen. Der Antragsteller spricht von 350ha Ersatzfläche. Von Kreislaufwirtschaft kann auch daher keine Rede sein.

Wir bitten um Beantwortung der vorgestellten Fragen und weitere Beteiligung im Abwägungsprozess des Raumordnungsverfahrens sowie Zusendung des Ergebnisses im Raumordnungsverfahren.

Weiteren Vortrag behalten wir uns ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen



Corinna Cwielag
Landesgeschäftsführerin
BUND Mecklenburg-Vorpommern



Ulrike Zell
Referentin Naturschutz
BUND Mecklenburg-Vorpommern

Anlagen

Karte 1 Gülleausbringungsflächen um Gerdshagen

Karte 2 Gülleausbringungsflächen, FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten am Standort 5 Suckwitz

Karte 3 FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten am Standort 5 Suckwitz

Karte 4 Maßnahmen an der Bresenitz im Rahmen der WRRL

Anlage A): Einwendung der Bürgerinitiative „Gegen Schweinemast in Suckwitz“, 22.01.2013

Anlage B): Einwendungen Dipl. Geograf Peter Voss, 28.12. 2012

Anlage C): Einwendung Andy Münzer, Dorfstraße 3, 18276 Reimershagen 3.1.2013

Anlage D): Sachverständigenschreiben Dettmer, Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, 7.10.2011

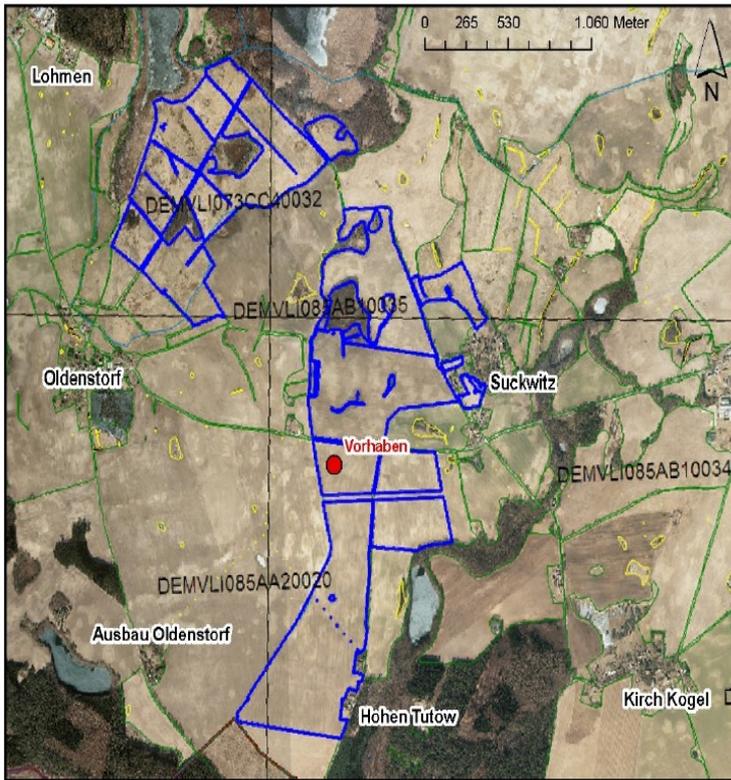
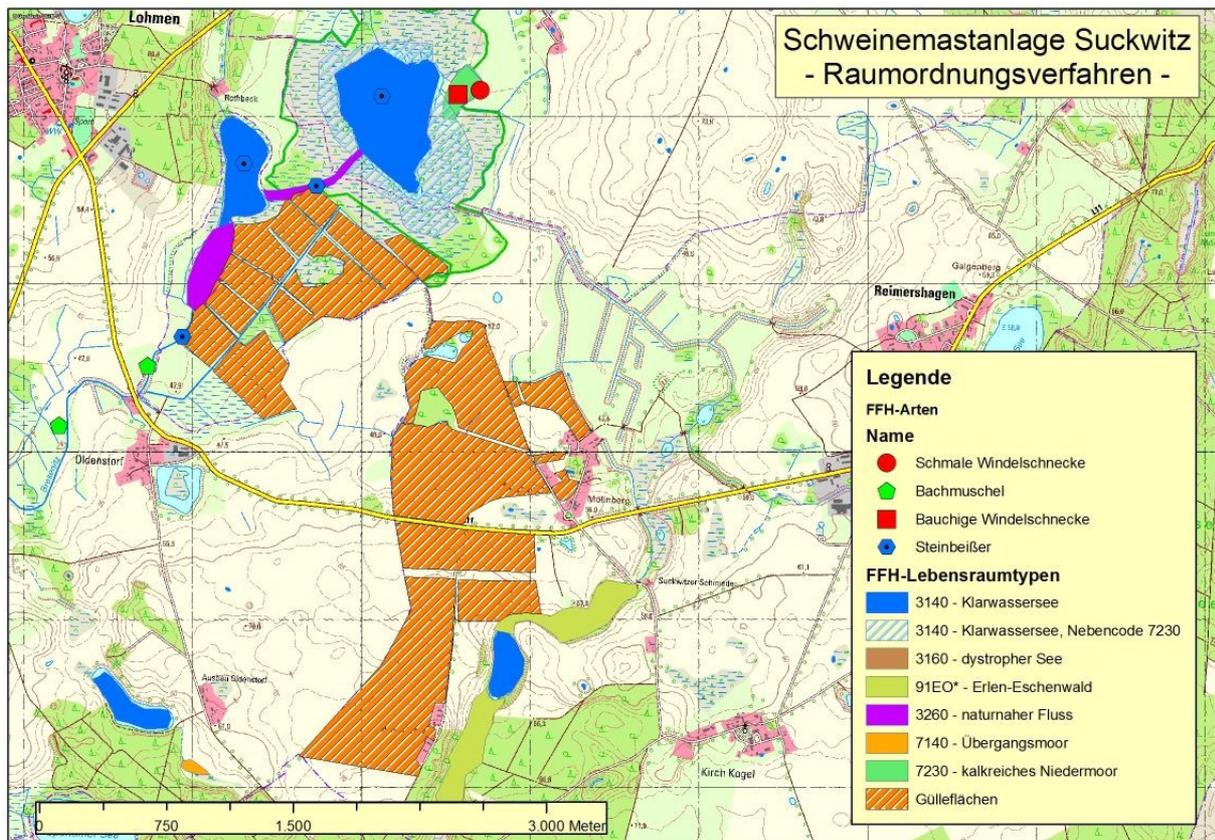
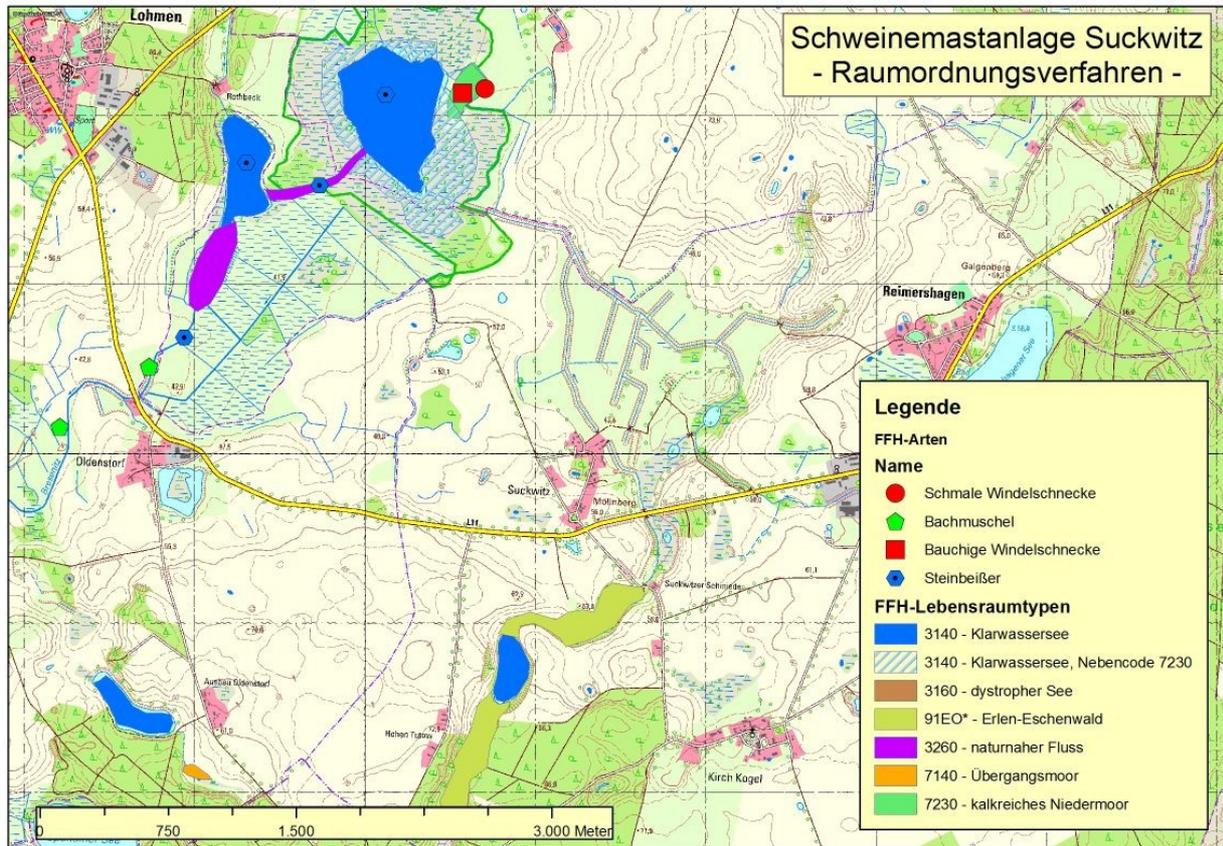


Abbildung 4: Gülleausbringflächen in der Nähe des Vorhabenstandortes. Quelle: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburg-Vorpommern, verändert

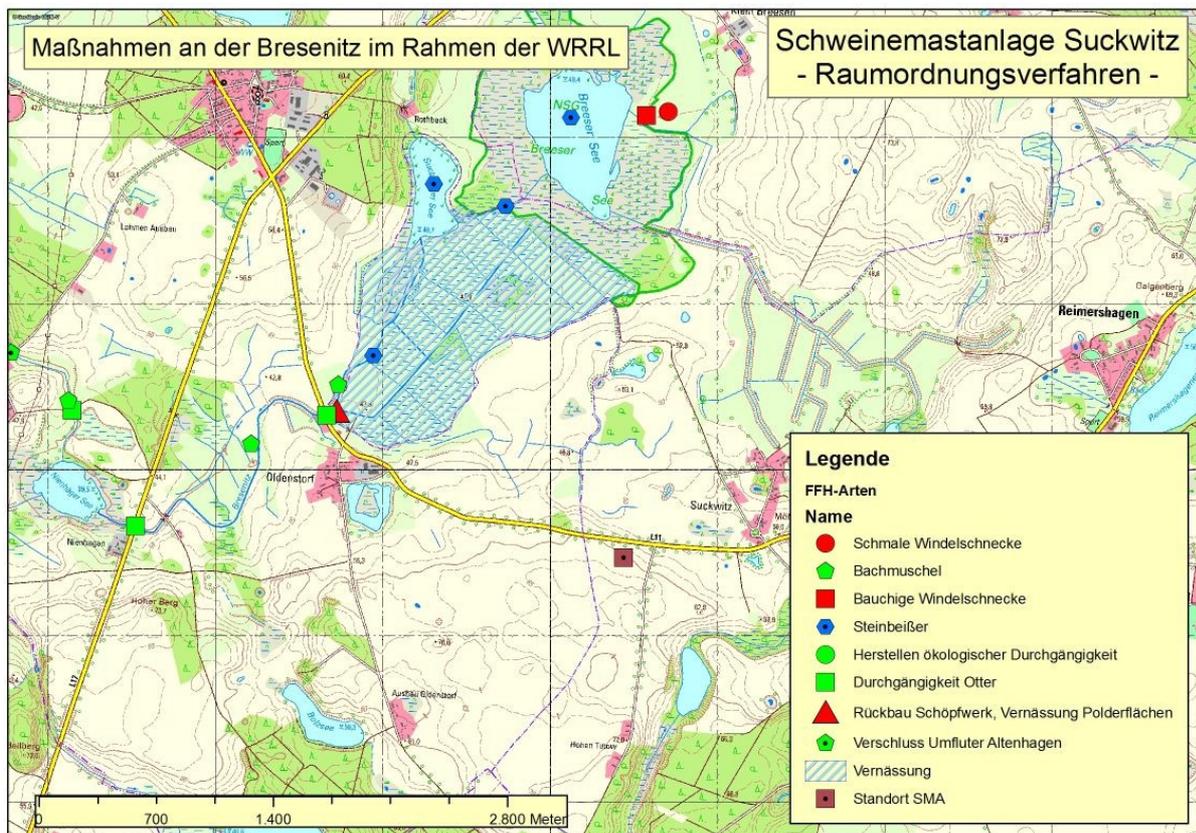
Karte 1 Gülleausbringungsflächen um Gerdshagen



Karte 2 Gülleausbringungsflächen, FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten am Standort 5 Suckwitz



Karte 3 FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten am Standort 5 Suckwitz



Karte 4 Maßnahmen an der Bresenitz im Rahmen der WRRL